

51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird (3. Ersatzleistungsgesetznovelle)

Durch den dem Ausschuß zur Vorberatung vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird das Ausmaß der Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neu festgesetzt.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 19. März 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wird (3. Ersatzleistungsgesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 19. März 1968

Hella Hanzlik
Berichterstatter

Porges
Obmann